

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976
— Drucksache 7/4687 —**

A. Zielsetzung

Zum Schutz des deutschen Steinkohlenbergbaus wird seit Jahren — zuletzt für die Dauer von sechs Jahren (Auslauftermin 31. Dezember 1976) — die zollfreie Einfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts gesetzlich kontingentiert (Jahreszollkontingent 5,5 Millionen t mit Erhöhungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten).

Nach der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (TZ 56) soll das Gesetz vorzeitig bis zum Jahre 1981 verlängert und ein besonderes Zollkontingent in Höhe von 3 Millionen t für die bisher von Einfuhren ausgeschlossenen Verbraucher von Hüttenkoks (Eisen- und Stahlindustrie) eröffnet werden, sofern die in der Fortschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das geltende Gesetz sieht keine besondere Regelung für neue Antragsteller aus dem Brennstoffhandel vor. Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten sollen behoben werden. Darüber hinaus soll die Referenzbasis aktualisiert werden.

B. Lösung

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe wird bis 1981 verlängert. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- Regelung über die Zulassung von bisher nicht einfuhrberechtigten Antragstellern aus dem Brennstoffhandel
- Einführung des Zeitraumes von 1971 bis 1974 als Referenz.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines besonderen Zolkontingents in Höhe von 3 Millionen t/a für die Verbraucher von Hüttenkoks sind noch nicht erfüllt. Eine entsprechende Regelung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen.

Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die öffentliche Hand wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Christ

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4687 — wurde vom Bundestag in der 224. Sitzung in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. März 1976 beraten.

II. Regierungsentwurf

Die Kohlenzollkontingentregelung ist eine der wesentlichen Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Erhaltung des deutschen Steinkohlenbergbaus und begrenzt die Einfuhren von Drittlands-Steinkohle auf ein Jahreskontingent von 5,5 Millionen t. Diese Regelung wird in ihren Grundzügen seit 1959 praktiziert; das derzeit gültige Gesetz läuft Ende 1976 aus.

In der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung wird von einer grundsätzlichen Fortführung der Regelung ausgegangen und ihre Verlängerung bis 1981 angekündigt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht praktisch die unveränderte Fortführung der Regelung bis 1981 vor. Lediglich in zwei Punkten (Einführung einer Newcomer-Regelung und Änderung der Referenzbasis für die bisherigen Einfuhrberechtigten) soll es zu Veränderungen bzw. zu Verbesserungen kommen.

III. Beratungen im Ausschuß

1. Der Wirtschaftsausschuß hat die Regierungsvorlage begrüßt und ihr im Grundsatz zugestimmt. Der Regierungsentwurf wurde in folgenden Punkten ergänzt:

a) **Newcomer-Regelung** (Artikel 1 Nr. 3 — § 2 a —)

Der Wirtschaftsausschuß hat es sehr positiv beurteilt, daß seinen wiederholten Anregungen, im Zollkontingentgesetz eine besondere Regelung zugunsten von Newcomern vorzusehen, jetzt entsprochen wurde. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, erstmals 100 000 t für Newcomer zur zollfreien Einfuhr von Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 (Steinkohle und Steinkohlebriketts), und zwar zu Lasten der Vorbehaltsmenge — und damit ohne Beeinträchtigung des Kontingents für die Referenzimporteure — vorzusehen. Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung sollen alle Firmen oder Personen, die gewerbsmäßig den Handel von Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 betreiben, die Möglichkeit erhalten, Anträge auf Zuteilung, die nach der Regierungsvorlage im Höchstfall 5 000 t/Jahr betragen kann, zu stellen.

Der Ausschuß hat es in seiner Mehrheit für erforderlich gehalten, nur solchen Händlern mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 das Recht auf Antragstellung zu gewähren, die bisher schon im grenzüberschreitenden Verkehr tätig waren. Diese Einschränkung erschien der Mehrheit angesichts der geringen zur Verfügung stehenden Jahresmenge von 100 000 t angemessen.

Eine Minderheit des Ausschusses hat sich gegen diese Einschränkung ausgesprochen. Sie wünschte, jedem Kohleplatzhändler, der bisher nur im Binnenland mit Steinkohle aus heimischer Produktion gehandelt hat, die Möglichkeit zu eröffnen, auch mit Drittlands-Kohle Einfuhrhandel zu betreiben, wie dies die Regierungsvorlage vorsah.

b) **Zollkontingent zugunsten der Stahlindustrie** (Artikel 1 Nr. 4 a — § 7 —)

In der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms ist vorgesehen, im Zusammenhang mit einer Neuordnung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Kohle und Stahl und mit dem Ziel der Verringerung der Kokskohlenbeihilfe ein Zollkontingent in Höhe von 3 Millionen t/Jahr für die bisher von Einfuhren ausgeschlossenen Verbraucher von Hüttenkoks (Kokskohlekontingent) zu eröffnen. Dadurch soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Kokskohle für die Stahlindustrie nicht nur Energieträger, sondern auch Rohstoff ist. Die Kokskohlebereitstellung reicht damit in den Bereich der Rohstoffpolitik hinein, die auf eine optimale Versorgung der deutschen Industrie mit Grundstoffen ausgerichtet ist.

Die Eröffnung des Kokskohle-Zollkontingents wurde jedoch von der einvernehmlichen Änderung der derzeitigen Lieferverträge zwischen Kohle und Stahl — insbesondere des Hüttenvertrages — abhängig gemacht. Diese Voraussetzung ist noch nicht erfüllt.

Um eine erneute Novellierung des Gesetzes nach Abschluß der Verhandlungen zwischen Kohle und Stahl zu vermeiden, hat sich der Ausschuß einstimmig dafür ausgesprochen, in das Gesetz eine Ermächtigung für die Bundesregierung aufzunehmen, durch Rechtsverordnung ein Kokskohlekontingent zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen dafür entsprechend Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms erfüllt sind. Wegen der politischen Bedeutung einer solchen Maßnahme wird für den Erlaß der Rechtsver-

ordnung die Anhörung des Bundesrates und die Zustimmung des Bundestages vorgesehen.

Die Erste Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung ist nicht in einem amtlichen Verkündungsorgan veröffentlicht worden. Die angezogene Textziffer 53 soll daher dem Gesetz als Anlage beigelegt werden.

Durch die Neufassung von § 7 Abs. 1 wird die bisherige Regelung hinfällig.

Die Grundsätze für die Verteilung des Koks-kohlekontingents sollen durch eine Rechts-

verordnung nach Absatz 2 festgesetzt werden. Im einzelnen handelt es sich hierbei insbesondere um Regelungen über die Festsetzung der Anteile am Koks-kohlekontingent und die dafür geltende Bemessungsgrundlage sowie über die Zuteilung der Zollkontingentscheine.

Dem Gesetzentwurf mit den eingebrachten Ergänzungsvorschlägen insgesamt hat der Ausschuß bei einigen Enthaltungen zugestimmt. Namens des Ausschusses bitte ich daher das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 29. März 1976

Christ

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4687 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. März 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Christ

Vorsitzender

Berichterstatte

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976
— Drucksache 7/4687 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1976 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3

1. für das Kalenderjahr 1976 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 und
2. für die Kalenderjahre ab 1977 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974

unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die in den Fällen des Absatz-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zes 1 Nr. 1 seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 seinem Anteil an den in den Jahren 1971, 1972, 1973 und 1974 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Waren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für das Kalenderjahr 1976 für eine Menge bis zu 500 000 t und für die Kalenderjahre ab 1977 jeweils für eine Menge bis zu 400 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Absätzen 1 bis 3 abweichen.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 1 und Absatz 5“ durch die Worte „in Absatz 1, Absatz 5 und § 2 a Abs. 1“ ersetzt.

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 100 000 t für die einzelnen Jahre ab 1977 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 5 000 t und im Falle der Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 1 im Anhang „Zollkontingente/2“ jeweils bis zur Höhe von 6 000 t nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und
2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein aufgrund des § 2 Abs. 1 oder 5 erteilt worden ist.

(2) Bei einer Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zur Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 2 im Anhang „Zollkontingente/2“ können Antragstellern im Sinne des Absatzes 1 Zollkontingentscheine für eine Menge bis zu 7 500 t erteilt werden, wenn und soweit die diesen Antragstellern nach Absatz 1 und § 2 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 zur Verfügung stehende Menge nicht verteilt worden ist.

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 100 000 t für die einzelnen Jahre ab 1977 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 5 000 t und im Falle der Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 1 im Anhang „Zollkontingente/2“ jeweils bis zur Höhe von 6 000 t nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und **im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie**
2. **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Soweit die Menge nach Absatz 1 nicht ausgenutzt wird, können Zollkontingentscheine unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 5 erteilt werden."

(3) unverändert

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975“ durch die Worte der Kalenderjahre 1976 bis 1980“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Zollkontingentscheine für die Kalenderjahre 1976 bis 1980 jeweils bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen.“

4a. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie zur Verkokung geeignet und für die Verbraucher von Hüttenkoks bestimmt sind, für die Kalenderjahre ab 1977 jeweils ein im Zollkontingentsverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent von bis zu 3 000 000 t festsetzen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Voraussetzung für die Festsetzung nach Satz 1 ist, daß die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Kokskohle zugunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben.

(2) Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents werden durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt. Zollkontingentscheinstelle ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Für das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 7 und der §§ 3 bis 6 entsprechend anzuwenden."

5. § 10 wird gestrichen.

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. § 12 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

**Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms
der Bundesregierung vom 23. Oktober 1974**

Absatzbereich Stahlindustrie

Der Koks-kohleabsatz an die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wird in diesem Jahre mit voraussichtlich 29 Millionen t ungewöhnlich hoch sein. Wie im Energieprogramm 1973 nimmt die Bundesregierung im mehrjährigen Durchschnitt bis 1980 einen Jahresbedarf von rd. 25 Millionen t an. Eine partielle Substitution des schweren Heizöls im Hochofen, die einer Menge von bis zu 2 Millionen t Kohle entsprechen könnte, ist von der Preisrelation Koks/schweres Heizöl abhängig. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine derartige Substitution vorzuschreiben oder zu subventionieren.

Gegenwärtig bezieht die deutsche Eisen- und Stahlindustrie ihre Versorgung voll aus deutscher Produktion. Ihr ist — von Ausnahmen im norddeutschen Küstengebiet abgesehen — der Import von Koks-kohle untersagt. Die Koks-kohle-Lieferbeziehungen an der Ruhr werden durch einen exklusiven Bedarfsdeckungsvertrag geregelt. Diese praktisch ausschließliche Belieferung der deutschen Stahlindustrie durch die heimische Steinkohle hat zur Folge, daß die Bundesregierung Absatzbeihilfen für Koks-kohle geben muß, wenn der Wettbewerbspreis auf dem Weltkohlemarkt unter dem kostendeckenden Preis der deutschen Kohle liegt.

Die Bundesregierung will in diesem Bereich der Kohlepolitik einen neuen Weg beschreiten, der das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kohle und Stahl auf eine andere Basis stellen kann und für die Bundesregierung eine Verringerung der Koks-kohle-Beihilfen ermöglicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Bedarf der inländischen Eisen- und Stahlindustrie zukünftig in Höhe von rd. 22 Millionen t/a durch deutsche Steinkohle gedeckt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Einfuhr von 3 Millionen t/a Koks-kohle zur Verwendung in der Eisen- und Stahlindustrie zuzulassen. Voraussetzung für eine derartige Einfuhrfreigabe ist, daß die bisherigen Bestimmungen der Lieferverträge zwischen Kohle und Stahl, insbesondere der mit der Ruhr bestehende Hüttenvertrag, einvernehmlich der veränderten Situation angepaßt werden.

Die Anpassung der Vertragsvereinbarungen muß nach Auffassung der Bundesregierung folgende wesentliche Elemente enthalten:

- Die Stahlindustrie bezieht zukünftig und längerfristig eine bestimmte Grundmenge zu jeweils kostendeckenden Preisen.
- Der Steinkohlenbergbau liefert der deutschen Stahlindustrie die Restmenge zu Preisen, die der Wettbewerbssituation der Stahlindustrie Rechnung tragen. Die Bundesregierung ist bereit, verbleibende Differenzen zum Listenpreis im Rahmen des Koks-kohlenbeihilfesystems der Gemeinschaften auszugleichen, soweit ein solcher Ausgleich erforderlich ist.
- Die Ausnutzung des Einfuhrkontingents erfolgt in Konsultation mit dem deutschen Steinkohlenbergbau.
- Ein Nachfragerückgang darf nicht einseitig zu Lasten eines der Beteiligten gehen.

Die Bundesregierung hat die Vertragsbeteiligten aufgefordert, die Verhandlungen zunächst unter sich intensiv zu führen. Sie erwartet, daß in den Verhandlungen das Verhältnis zwischen der Grundmenge und der Restmenge so gefunden wird, daß die Interessen der wirtschaftlich Beteiligten fair gewahrt und die finanziellen Risiken, die mit der Größe der Restmenge für die öffentliche Hand verbunden sind, überschaubar und begrenzt bleiben.

Die Bundesregierung berücksichtigt mit dieser Entscheidung die Tatsache, daß Koks-kohle für die eisen-schaffende Industrie nicht nur Energieträger, sondern vor allem auch Rohstoff ist. Damit reicht die Koks-kohlenbereitstellung in den Bereich der Rohstoffpolitik hinein, die auf eine optimale Versorgung der deutschen Industrie mit Grundstoffen ausgerichtet ist.

Andererseits haben Steinkohlenbergbau und Stahlindustrie durch ihre langfristig vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen deutlich gemacht, welchen Wert sie der sicheren und standortgünstigen deutschen Lagerstätte selbst beimessen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.